

HÄRTEFONDS-STATUT FÜR DEN VOLKSLAUF

1. Der Härtefonds ist eine Sozialeinrichtung der Mitgliedsverbände des DLV zugunsten der Teilnehmer aller Volkslaufveranstaltungen, die nach der VAO § 14 durchgeführt werden.
2. Der Härtefonds dient der Milderung von sozialen Härtefällen, die aus besonderen Unglücksfällen bei Volkslaufveranstaltungen entstehen und von den Sportunfall-Versicherungen als Sportunfälle nicht anerkannt werden.
Ein Rechtsanspruch auf Zahlung aus dem Härtefonds besteht nicht.
3. Beschließendes Organ des Härtefonds ist die Tagung der LV-Volkslaufwarte, die jährlich einmal stattfindet.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jeder anwesende LV-Volkslaufwart sowie der DLV-Beauftragte Allgemeine Leichtathletik und der Härtefondsverwalter haben je eine Stimme.
4. Der Härtefonds beruft für die Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Verwalter und für die Entscheidungen nach Nr. 7 eine Dreierkommission.
5. Die Volkslaufveranstalter leisten über ihre LV Pflichtbeiträge an den Härtefonds nach Maßgabe der folgenden Beitragsregelung:
 - 5.1 Aus dem gezahlten Startgeld werden 3 Cent pro Teilnehmer innerhalb 14 Tagen nach der Veranstaltung in den Härtefonds eingezahlt.
 - 5.2 Sobald der Fonds eine Höhe von 30.000 EURO erreicht hat, erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderjahres. Sie wird bei Eintritt von Härtefällen und durch die dadurch bedingten Leistungen, die den Geldbestand des Härtefonds unter die Summe von 25.000 EURO sinken lassen, automatisch wieder ausgelöst.
 - 5.3 Voraussetzung für die Genehmigung einer Volkslaufveranstaltung ist die fristgerechte Zahlung der Pflichtbeiträge im Vorjahr.
6. Der Härtefonds dient der Überbrückung sozialer Notstände, die als Folge von Unglücksfällen bei Volksläufen auftreten können:
 - 6.1 während des Wettkampfes,
 - 6.2 als unmittelbare Folge des Wettkampfes.Die Leistungen können bei Todesfällen, bei Krankenhausaufenthalten von mehr als 4 Wochen Dauer und bei Invalidität gewährt werden.
7. Über die Leistungen und deren Höhe beschließt die nach Nr. 4 berufene Dreierkommission.
Zur Prüfung der vorliegenden Fälle erhält diese von den Volkslaufveranstaltern einen Bericht mit folgenden Einzelheiten:
 - 7.1 Darstellung des Schadensfalles mit ärztlichem Attest, bei Todesfällen mit Vorlage der Sterbeurkunde,
 - 7.2 Schilderung der familiären und finanziellen Verhältnisse des/der Betroffenen.
8. Die Leistungen aus dem Fonds sind nach oben wie folgt begrenzt:
 - 8.1 bei Todesfällen rentenberechtigter Teilnehmer bis zu 1 250 EURO, jedoch höchstens der zur Anwendung einer 8.2 Härte bis zum Beginn der Rentenzahlung erforderliche Betrag.
 - 8.2 bei Todesfällen nicht rentenberechtigter Teilnehmer bis zu 5 000 EURO,
 - 8.3 bei Krankenhausaufenthalten und Invalidität der nicht aus Unfall- oder Kranken- oder Rentenversicherungen gedeckte Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 1 500 EURO jährlich bis zur Dauer von maximal 2 Jahren.
9. Über Einnahmen und Leistungen des Härtefonds erstellt der Verwalter jährlich einen Bericht und legt ihn allen LV-Volkslaufwarten bei deren jährlicher Tagung schriftlich vor.
10. Die Volkslaufwarte wählen aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die die Wirtschafts- und Kassenführung des Härtefonds überprüfen und anlässlich der jährlichen Tagung schriftlich und mündlich Bericht erstatten.
11. Änderungen dieses Statuts bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der LV-Volkslaufwarte.
12. Für die Auflösung des Volkslauf-Härtefonds gilt das in Nr. 11 Verfahren entsprechend. Sie soll jedoch nur erfolgen, wenn die Aufgaben des Härtefonds durch eine geeignete Versicherung oder durch andere Stellen übernommen werden.
Im Falle der Auflösung des Härtefonds fällt das Vermögen an den Deutschen Leichtathletik Verband e.V.